



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für die Master-Studiengänge Wirtschaftspädagogik mit dem
Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)
sowie Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt
Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**

Vom 29. April 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-21.pdf)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Regelungen	3
§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Studiendauer und Studiumumfang	3
§ 31 Verwandte Studiengänge.....	4
§ 32 Gewährung von Freiversuchen.....	4
II. Masterprüfung.....	5
§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung.....	5
§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung	6
§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit	6
[§ 36 entfällt].....	6
[§ 37 entfällt].....	7
III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums.....	7
§ 38 Studienvoraussetzungen	7
§ 39 Ziele des Studiums	7
§ 40 Struktur des Studiums	8
IV. Schlussbestimmungen	10
§ 41 In-Kraft-Treten	10
 Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) .	11
 Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik	16

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

I. Allgemeine Regelungen

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung (StuFPO) enthält spezifische Regelungen für die Master-Studiengänge Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte).
- (2) ¹Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang in Wirtschaftsinformatik mit einer Profilbildung im Bereich Wirtschaftspädagogik mit mindestens 210 ECTS-Punkten aufbaut. ²Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) ist als konsekutiv vertiefender Master-Studiengang konzipiert, der auf einem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik oder einem verwandten Studiengang mit mindestens 180 ECTS-Punkten aufbaut.
- (3) Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät Wirtschaftsinformatik und Angewandte Informatik der Otto-Friedrich-Universität Bamberg (§§ 1 bis 28).

§ 30 Studiendauer und Studienumfang

- (1) ¹Die Regelstudiendauer einschließlich der Durchführung aller Modulprüfungen und Modulteilprüfungen beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik

mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) drei, im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) vier Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte.

- (2) Die Höchststudiendauer beträgt im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) fünf, im Masterstudienengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sechs Fachsemester.

§ 31 Verwandte Studiengänge

¹Verwandte Studiengänge zu den Master-Studiengängen Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik im Sinne der §§ 5, 6, 15 APO sowie der §§ 29, 33 dieser StuFPO sind grundsätzlich der Studiengang Wirtschaftsinformatik, alle wirtschaftswissenschaftlichen Studiengänge, der Studiengang Wirtschaftspädagogik, der Studiengang Angewandte Informatik, der Studiengang Informatik und der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen. ²Im Einzelfall entscheidet der Prüfungsausschuss, ob ein Studiengang als verwandt gilt.

§ 32 Gewährung von Freiversuchen

- (1) Im Rahmen der Masterprüfung sind im ersten Semester Freiversuche für zwei Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gemäß Anhang 1 möglich.
- (2) Fällt ein Auslandsstudium in diesen Zeitraum, so erhöht sich die Fachsemestergrenze für die Gewährung von Freiversuchen um die Zahl der aus diesem Auslandsstudium anerkannten Fachsemester.

II. Masterprüfung

§ 33 Zugangsvoraussetzungen und Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sieben Fachsemestern im Umfang von 210 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit einer Profilbildung im Bereich Wirtschaftspädagogik voraus.
- (2) Der Zugang zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) setzt einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Fachsemestern im Umfang von 180 ECTS-Punkten und der Gesamtnote 2,7 oder besser in einem verwandten Studiengang voraus.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss kann bei geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in Ausnahmefällen zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Abs. 1 bzw. 2 aufgenommen werden kann, wenn die Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ²Die Immatrikulation erfolgt befristet für zwei Semester. ³Die Befristung wird bei Nachweis der Zugangsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ⁴Werden die Nachweise der Zugangsvoraussetzung nicht innerhalb der Frist erbracht, ist der bzw. die Studierende aus dem Master-Studiengang zu exmatrikulieren. ⁵Der Erwerb einzelner Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nur unter Vorbehalt.
- (4) Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit sind im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) mindestens 30, im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 60 ECTS-Punkte in der Masterprüfung.

§ 34 Gegenstand und Zweck der Prüfung

¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat erweiterte und vertiefte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studienfaches überblickt und die Fähigkeit besitzt, die wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse des Studienfaches selbstständig zur Lösung komplexer Problemstellungen anzuwenden und in der Forschung weiterzuentwickeln.

§ 35 Zweck, Gegenstand und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) ¹Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat in der Lage ist, das gestellte Thema selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Das Thema der Masterarbeit ist aus einer Fächergruppe gemäß Anhang 2 zu entnehmen. ³Auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten kann vom Prüfungsausschuss auch ein Thema aus einem anderen Fach zugelassen werden. ⁴In diesem Fall ist von der Prüfungskandidatin bzw. vom Prüfungskandidaten glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik entnommen ist.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird mit 30 ECTS-Punkten gewichtet. ²Für die Bearbeitung der Masterarbeit ist ein Zeitraum von sechs Monaten vorgesehen.
- (3) ¹Die Note der Masterarbeit setzt sich zu 2/3 aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und zu 1/3 aus der Bewertung eines Kolloquiums im Umfang von 20 bis 60 Minuten zusammen, in dem die Hauptergebnisse der Arbeit verteidigt werden. ²Das Kolloquium findet entweder vor oder nach Bewertung der Masterarbeit statt. ³Die Studierenden haben insoweit ein Wahlrecht.

[§ 36 entfällt]

[§ 37 entfällt]

III. Studienvoraussetzungen, Ziele und Struktur des Studiums

§ 38 Studienvoraussetzungen

Für ein erfolgreiches Studium werden neben den Voraussetzungen nach § 33 gute Kenntnisse in den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch erwartet.

§ 39 Ziele des Studiums

- (1) Das Master-Studium der Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik bereitet die Studierenden auf vielfältige berufliche Tätigkeiten in Wirtschaft und Verwaltung, kaufmännischen Schulen sowie außerschulischen und überbetrieblichen Bildungseinrichtungen vor.
- (2) ¹Die Studierenden sollen durch dieses Studium die Fähigkeit erwerben, wirtschaftsinformatische, wirtschaftswissenschaftliche, wirtschaftspädagogische und insbesondere interdisziplinäre Problemstellungen zu erkennen. ²Sie sollen in der Lage sein, diese Problemstellungen nicht nur wissenschaftlich zu analysieren und sachgerecht darzustellen, sondern diese auch selbstständig einer Problemlösung zuzuleiten, indem sie in angemessener Weise deren Haupt-, Folge- und Nebeneffekte bewerten. ³Dies geschieht mit der Maßgabe, die entwickelten Problemlösungen und die dazugehörigen Umsetzungsprozesse verantwortungsvoll aus einer didaktischen Perspektive der Nutzer zu gestalten.
- (3) Ziele des Studiums sind neben dem Erwerb allgemeiner und fachspezifischer Handlungskompetenzen auch Kommunikations-, Kooperations- und Kritikfähigkeit als Grundlage für Teamarbeit, Projektmanagement und Führungsaufgaben.
- (4) ¹Durch das Master-Studium soll außerdem die Fähigkeit zur selbstständigen Weiterbildung erworben werden, wie dies die dynamische Entwicklung der Fächer erfordert. ²Darüber hinaus erwerben die Studenten und Studentinnen die nötigen

Kompetenzen, um die vorherrschende Praxis kritisch zu reflektieren und zur wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fächer beizutragen.

§ 40 Struktur des Studiums

- (1) ¹Das Master-Studium Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik wird in zwei Studiengängen angeboten, die sich durch die erforderlichen Vorkenntnisse unterscheiden. ²Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) setzt ein qualifizierendes Studium in Wirtschaftsinformatik mit einer Profilbildung in Wirtschaftspädagogik mit einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten voraus. ³Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) richtet sich an Studierende mit einem qualifizierenden Studium in einem verwandten Studiengang bzw. mit einem Umfang von 180 ECTS-Punkten. ⁴Zum Ausgleich der unterschiedlichen Vorkenntnisse sieht der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) zusätzlich zu den Modulgruppen des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) Brückenmodule im Umfang von 30 ECTS-Punkten vor. ⁵In diesem Brückenstudium sind gemäß Anhang 1B dieser Ordnung zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Profilbildungsstudium Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. ⁶Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik und des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den übrigen Modulgruppen des Masterstudiengangs eingebracht wurden bzw. werden.
- (2) ¹Im Rahmen des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) werden Fähigkeiten und Fachkenntnisse

in fünf Modulgruppen erworben. ²Diese lauten wie folgt:

- A1: Wirtschaftspädagogik
- A2: Wirtschaftsinformatik
- A3: Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre
- A4: Seminar
- A5: Masterarbeit

³Im Rahmen des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) sind zusätzlich 30 ECTS-Punkte im Brückenstudium zu erwerben.

- (3) Innerhalb der Modulgruppe A1 werden weiterführende Veranstaltungen aus dem Master-Programm des Fachs Wirtschaftspädagogik angeboten.
- (4) ¹Innerhalb der Modulgruppe A2 können abhängig vom aktuellen Lehrangebot die im Vorstudiengang erworbenen Kenntnisse in Wirtschaftsinformatik vertieft und verbreitert werden. ²Hierzu stehen zum Beispiel Veranstaltungen in den Fächern Industrielle Anwendungssysteme, Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen sowie Systementwicklung und Datenbankanwendungen zur Wahl.
- (5) ¹Die Modulgruppe A3 bietet umfangreiche Spezialisierungsmöglichkeiten. ²Module aus dem Angebot der Fächergruppen Informatik, Angewandte Informatik und Betriebswirtschaftslehre können gewählt werden.
- (6) ¹Die Modulgruppe A4 beinhaltet Seminare. ²Hier werden spezifische weiterführende Fragestellungen verschiedener Teilgebiete der Wirtschaftspädagogik erweitert und diskutiert.
- (7) Die Modulgruppe A5 dient der selbstständigen Bearbeitung eines weiterführenden Themas aus dem Fach Wirtschaftspädagogik, einem Fach der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik oder einem anderen Fach gemäß Anhang 2 im Rahmen der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 29. April 2011 in Kraft.

- (2) Die Fachprüfungsordnung vom 31. März 2008 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2008/2008-64.pdf) und die Studienordnung vom 10. November 2005 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2005/2005-84.pdf), zuletzt geändert durch Satzung vom 9. März 2007, für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Anhang 1: Modulgruppen der Masterprüfung in den Master-Studiengängen Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) und Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

Im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beträgt die zu erreichende Summe der ECTS-Punkte einschließlich der Masterarbeit mindestens 90 ECTS-Punkte, im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) mindestens 120 ECTS-Punkte. Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) beinhaltet fünf Modulgruppen. Die Modulgruppen A2 bis A4 sind dem Charakter des Studiengangs entsprechend als Wahlpflichtbereiche definiert, die den Studierenden individuelle Schwerpunktsetzungen erlauben. Der Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte) beinhaltet ein Brückenstudium als zusätzliche sechste Modulgruppe. Die im Studiengang zu erbringenden ECTS-Punkte verteilen sich wie folgt auf die Modulgruppen.

A) Master-Studium Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte)

Es sind die Modulgruppen A1 bis A5 zu wählen. In den Modulgruppen A1, A2 und A3 sind Module im Gesamtumfang von 54 ECTS-Punkten unter Einhaltung der in der jeweiligen Modulgruppe geltenden Mindest- und Höchstgrenze zu absolvieren.

	Modulgruppe	ECTS
A1	Wirtschaftspädagogik <ul style="list-style-type: none"> • Pflichtbereich • Wahlpflichtbereich 	24 0 - 12
A2	Wirtschaftsinformatik	12 - 24
A3	Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre	0 - 12
A4	Seminar	6
A5	Masterarbeit (Themengebiete gemäß Anhang 2)	30
	Summe	90

In der **Modulgruppe A1 Wirtschaftspädagogik** sind insgesamt 24 bis 36 ECTS-Punkte zu erbringen, davon im Pflichtbereich 24 ECTS-Punkte. Im Wahlpflichtbereich sind 12 ECTS-Punkte zu erbringen, falls das Modul SpÜ im qualifizierenden Studiengang oder im Brückenstudium nicht absolviert wurde. Die Module sind aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß folgender Aufstellung zu erbringen. Hinsichtlich der Art und des Umfangs der abzulegenden Prüfungen sowie der SWS gilt die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
Modulgruppe A1 – Pflichtbereich: 24 ECTS-Punkte				
WiPäd-M-01	Lehrprofessionalität (LP)	6		
WiPäd-M-04	Methoden und Ergebnisse der Lehr-Lern-Forschung (LLF)	6		
WiPäd-M-09 <i>oder</i> WiPäd-M-05	Mediendidaktik (MD) <i>oder</i> Praktikum multimediales Lernen (PML)	6		
WiPäd-M-07 <i>oder</i> WiPäd-M-02	Betriebspädagogik (BP) <i>oder</i> Praktikum komplexe Lehr-Lern-Arrangements (LLA)	6		
Modulgruppe A1 – Wahlpflichtbereich I: 12 ECTS-Punkte				
SpÜ	Schulpraktische Übungen	12		

In der **Modulgruppe A2 Wirtschaftsinformatik** sind 12 bis 24 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
Modulgruppe A2: 12 bis 24 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
IAWS-ERP-M	Enterprise-Resource-Planning-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
IAWS-E-COM-M	E-Commerce-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
IAWS-MSS-M	Management-Support-Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS1-M	Standards und Netzwerke	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS2-M	Optimierung IT-lastiger Geschäftsprozesse	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-ISS3-M	IT-Wertschöpfung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
ISDL-SOA-M	SOA-Governance and Evaluation	3	2V/Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-1-M	Fortgeschrittene Anwendungssysteme zur Daten-, Informations- und Wissensverarbeitung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-2-M	Systementwicklung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
SEDA-EbIS-3-M	Architekturen von Datenbanksystemen und von datenbankbasierten Anwendungssystemen	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten

In der **Modulgruppe A3 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind 0 bis 12 ECTS-Punkte zu erbringen.

ID	Modulbezeichnung	ECTS	SWS	Prüfung
Modulgruppe A3: 0 bis 12 ECTS-Punkte aus dem folgenden Angebot				
GdI-IaS-M	Informationssicherheit (Information and Security)	6	4V/Ü	Kolloquium 30 Minuten
GdI-CaC-M	Theorie verteilter Systeme (Communication and Concurrency)	6	4V/Ü	Kolloquium 30 Minuten
GdI-Proj-M	GdI-Projektpraktikum	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
KTR-MMK-M	Multimedia-Kommunikation in Hochgeschwindigkeitsnetzen	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-Mobi-M	Mobilkommunikation und Mobile Computing	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-MAKV-M	Modellierung und Analyse von Kommunikationsnetzen und Verteilten Systemen	6	4V/Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KTR-GIK-M	Grundbausteine der Internet-Kommunikation	6	4V/Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
KTR-Proj-M	Projekt Kommunikationsnetze und -dienste	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-DSAM-M	Distributed Systems Architectures and Middleware	6	2V/2Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-SOA-M	Service-oriented Architectures and Webservices	6	2V/2Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-SRDS-M	Selected Readings in Distributed Systems	3	2V	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
DSG-Project-M	Distributed Systems Project	9	6P	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
SWT-PCC-M	Principles of Compiler Construction	6	3V/1Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
SWT-RPP-M	Selected Readings in Parallel Programming	6	4V/Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
SWT-CCP-M	Compiler Construction Project	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
KogSys-ML-M	Lernende Systeme	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
KogSys-KogMod-M	Kognitive Modellierung	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
KInf-BuS-M	Bild- und Sprachverarbeitung	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 20 Minuten

KInf-SemInf-M	Semantische Informationsverarbeitung	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
KInf-MobAss-M	Mobile Assistenzsysteme	6	2V/2Ü	Klausur 60 Minuten und Kolloquium 20 Minuten
KInf-Proj-M	Projekt zur Kulturinformatik	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten
MI-CGuA-M	Computergrafik und Animation	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
MI-IR1-M	Information Retrieval 1 (Grundlagen, Modelle und Anwendungen)	6	2V/2Ü	Klausur 90 Minuten
MI-IR2-M	Information Retrieval 2 (ausgewählte weiterführende Themen)	6	2V/2Ü	mündliche Modulprüfung 30 Minuten
MI-Proj-M	Projekt zur Medieninformatik	6	4Ü	schriftliche Hausarbeit und Kolloquium 20 Minuten

In der **Modulgruppe A3 Angewandte Informatik, Informatik, Betriebswirtschaftslehre** sind zusätzlich weitere Module aus dem Angebot der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften wählbar. Einen Überblick über das konkrete Angebot bietet das Modulhandbuch.

In **Modulgruppe A4 Seminar** ist ein Modul (Seminar) im Umfang von 6 ECTS-Punkten aus der Wirtschaftspädagogik zu absolvieren. Das Bestehen der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen ist Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten. Weitere Informationen zu den Modulen der Modulgruppen A2 und A3 sowie das konkrete Angebot an Modulen in den weiteren Modulgruppen, die zugehörigen Modulprüfungen und Prüfungsmodalitäten werden vom zuständigen Prüfungsausschuss im Modulhandbuch zum Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik bekannt gegeben. Das Modulhandbuch regelt detailliert die Inhalte einzelner Module, dabei insbesondere: Inhalte und Lernziele, Lehrformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit von Modulen, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten, Arbeitsaufwand, Häufigkeit des Angebots, Dauer der Module. Der Prüfungsausschuss verabschiedet in der Regel bis zum Ende der Vorlesungszeit eines Sommersemesters das Modulhandbuch für das kommende Studienjahr. Das Modulhandbuch wird nach Verabschiedung hochschulöffentlich bekannt gegeben. Darüber hinaus gewährleistet der Prüfungsausschuss die Kontinuität sowie ein hinreichendes Angebot in den Modulgruppen. Begonnene Module können in jedem Fall zu Ende studiert werden.

Die Wiederholungsmöglichkeiten im Prüfungsverfahren gemäß § 11 APO werden gewährleistet.

B) Master-Studium Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (120 ECTS-Punkte)

Zusätzlich zu den Inhalten des Master-Studiums Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) sind im Brückenstudium 30 ECTS-Punkte zu erbringen. Dabei sind zunächst Pflichtmodule aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik mit dem Profilbildungsstudium Wirtschaftspädagogik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu erbringen, soweit entsprechende Inhalte im qualifizierenden Studiengang nicht abgedeckt wurden. Für über diesen Ausgleich fehlender Vorkenntnisse hinaus verbleibende ECTS-Punkte im Brückenstudium sind Module aus den Wahlpflichtbereichen des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik und des Master-Studiengangs Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik (90 ECTS-Punkte) zu wählen, die nicht im qualifizierenden Studiengang und nicht in den Modulgruppen A1 bis A4 eingebracht wurden bzw. werden. Die Noten aus dem Brückenstudium gehen dabei in die Gesamtnote gemäß § 10 Abs. 4 APO ein.

Anhang 2: Themengebiete für die Masterarbeit im Master-Studiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

Das Thema der Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten kann einem der folgenden Fächer entnommen werden:

a) Wirtschaftspädagogik

b) Fächer der Fächergruppe Wirtschaftsinformatik:

- Industrielle Anwendungssysteme,
- Informationssysteme in Dienstleistungsbereichen,
- Systementwicklung und Datenbankanwendung.

c) Fächer der Fächergruppen

- Angewandte Informatik,
- Informatik oder
- Betriebswirtschaftslehre.

Bei c) erfolgt die Genehmigung des Themas auf Antrag der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten durch den Prüfungsausschuss. Im Antrag ist glaubhaft nachzuweisen, dass das gestellte Thema inhaltlich einen Bezug zur Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik aufweist.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 22. Dezember 2010 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. April 2011.

Bamberg, 29. April 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Die Satzung wurde am 29. April 2011 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. April 2011.